

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Umfassende Schwangerschaftsberatung gewährleisten - § 219a StGB abschaffen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Jede Frau hat das Recht, sich über Schwangerschaftsabbrüche umfassend und wohnortnah informieren zu können. Der § 219a StGB erschwert die Information durch Fachärztinnen und -ärzte. Um das Recht auf eine freie Arztwahl zu gewährleisten, müssen diese Ärztinnen und Ärzte den betroffenen Frauen die notwendigen Informationen straffrei zur Verfügung stellen können. Nach Auffassung des Landtages muss die derzeitige Regelung des § 219a StGB abgeschafft werden.
2. Neben der Aufklärungsmöglichkeit bei den Ärztinnen und Ärzten stellen die Schwangerschaftsberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern eine wichtige Ergänzung dar. Sie leisten einen unverzichtbaren Beitrag für ein wohnortnahes Informations- und Beratungsnetz.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für die Abschaffung des § 219a StGB einzusetzen.

**Simone Oldenburg und Fraktion**

**Begründung:**

§ 219a StGB stellt die Kommunikation, die das Thema Schwangerschaftsabbruch hat, unter Strafe. Dieser Straftatbestand stammt aus dem Jahr 1933. Er greift in die Selbstbestimmungsrechte der Frauen ein und wird von großen Teilen des juristischen Schrifttums als verfassungswidrig angesehen. Dieses Schrifttum kritisiert, dass hier eine Vorbereitungshandlung für eine, im Falle eines legalen Schwangerschaftsabbruchs, straffreie Haupthandlung unter Strafe gestellt wird.

Am 24.11.2017 wurde eine Frauenärztin vom Amtsgericht Gießen zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie für Schwangerschaftsabbrüche geworben haben soll. Die Ärztin hatte auf ihrer Webseite darüber informiert, wie man in Deutschland straffrei abtreiben kann. Das Gericht begründet sein Urteil u. a. damit, dass der Gesetzgeber nicht wolle, „dass über den Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit diskutiert wird, als sei es eine normale Sache.“

Der Straftatbestand der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch muss abgeschafft werden. Durch die Streichung des § 219a StGB wird gewährleistet, dass zukünftig alle Schwangeren den Zugang zu Informationen über die Möglichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen in Praxen und Kliniken haben. Zugleich werden die Ärztinnen und Ärzte entkriminalisiert. Schließlich werden durch eine Streichung Widersprüchlichkeiten aufgelöst. So sind seit 1976 Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen straffrei, jedoch dürfen Ärztinnen und Ärzte über diese Leistung nicht öffentlich informieren.

Ergänzend zum ärztlichen Beratungsangebot leisten die Schwangerschaftsberatungsstellen einen unverzichtbaren Beitrag für ein wohnortnahes Informations- und Beratungsnetz. Diese Strukturen sind zu stärken.